

Der fachlich-technische Betriebsleiter eines Handwerksbetriebes

Welche Aufgabe hat der fachlich-technische Betriebsleiter?

Der technische Betriebsleiter eines Handwerksbetriebs muss die handwerklichen Tätigkeiten leiten und dabei über den Handwerksbetrieb in seiner fachlichen Ausgestaltung und den technischen Ablauf bestimmen und mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet sein.

Er hat die ihm übertragene Betriebsleitung außerdem <u>tatsächlich auszuüben</u> und den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen, wobei er sich <u>nicht</u> auf eine Kontrolle der Arbeitsergebnisse beschränken darf. Seine Tätigkeit muss so angelegt sein, dass sie jederzeit und bei Problemen korrigierenden Einfluss auf den Ablauf des Arbeitsprozesses nehmen kann.

WICHTIG: Bei gefahrgeneigten Handwerken und insbesondere bei den Gesundheitshand-werken, sowie den körpernahen Dienstleistungen des Friseurs werden erhöhte Anforderungen an die Beschäftigung eines Betriebsleiters und die Präsenz im Betrieb gestellt.

Grundlage für die Eintragung eines Betriebsleiters

Rechtsgrundlage für die Eintragung eines fachlich-technischen Betriebsleiters ist § 7 Abs. 1 S. 1 Handwerksordnung (HWO).

Wer beschäftigt einen Betriebsleiter?

Ein fachlich-technischer Betriebsleiter <u>kann</u> von natürlichen Personen (Einzelinhabern) und muss von juristischen Personen und Personengesellschaften benannt werden.

Welche Qualifikation muss der Betriebsleiter mitbringen?

Ein Betriebsleiter muss, um als fachlich-technischer Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen zu werden, eine der nachfolgenden Qualifikationen besitzen:

- Meisterbrief in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk
- Andere anzuerkennende Prüfungen, insbesondere eine Diplom- Techniker- oder Industriemeisterprüfung, wobei der Schwerpunkt dem entsprechenden Handwerk entsprechen muss
- Ausnahmebewilligung gemäß § 8 oder § 9 HWO (nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt)
- Ausübungsberechtigung gemäß § 7a oder § 7b HWO (nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt)

WICHTIG:

- 1) Insbesondere bei anderen Prüfungen erfolgt in jedem Fall eine Einzelfallüberprüfung, ob der Studien-/Schulschwerpunkt dem des beantragten Handwerks entspricht.
- 2) Die Aufzählung der Qualifikationen, die zu einer Eintragung führen ist hier nicht abschließend.



Welche Anforderungen werden an die Betriebsleitung gestellt, damit eine Eintragung erfolgen kann?

Ein Betriebsleiter muss ordnungsgemäß beschäftigt werden, d.h. im Wesentlichen

- > muss die Beschäftigung grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten in Vollzeit erfolgen,
- > muss zwischen dem Arbeitseinsatz des Betriebsleiters und der ihm gezahlten Vergütung ein wirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis bestehen (Beschäftigungen auf Honorarbasis sind grundsätzlich ausgeschlossen),
- ist ein weiteres Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Betrieb grundsätzlich nicht erlaubt und
- > darf die Entfernung / Fahrtzeit vom Wohnort des Betriebsleiters zur Betriebsstätte nicht außer Verhältnis stehen.

WICHTIG: Es handelt sich hierbei um Indizien, die eine ordnungsgemäße Betriebsleitung überprüfbar machen. Es findet in jedem Fall eine einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung des Betriebsleiters statt.

Ihre Ansprechpartner*innen (richten sich nach dem Betriebssitz)

Frau Rosebrock (Mo, Di, Do, Fr ab 09.30 Uhr) 0541-6929 320

Zuständig für Stadt Osnabrück k.rosebrock@hwk-osnabrueck.de

Frau Firmer (Mo – Do von 08.00 – 13.00 Uhr) 0541-6929 321

Zuständig für Landkreis Osnabrück: c.firmer@hwk-osnabrueck.de

Alfhausen, Ankum, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Dissen, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Glandorf, Hagen, Hilter, Kettenkamp, Rieste

Herr Seyme (Mo – Fr)

0541-6929 301 Zuständig für Landkreis Grafschaft Bentheim p.seyme@hwk-osnabrueck.de

und Landkreis Osnabrück:

Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Badbergen, Belm, Georgsmarienhütte, Hasbergen, Melle, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Ostercappeln, Quakenbrück, Voltlage, Wallenhorst

Frau Dahmann (Mo - Do von 10.30 - 15.00 Uhr) 0541-6929 311

Zuständig für Altkreis Meppen: k.dahmann@hwk-osnabrueck.de

Dohren, Geeste, Groß Berßen, Haren, Haselünne, Herzlake, Klein Berßen, Lähden, Meppen, Stavern, Twist

Frau Rox (Mo - Fr)

0541-6929 391 Zuständig für Landkreis Emsland b.rox@hwk-osnabrueck.de

Außer Altkreis Meppen